



Lesben- und Schwulenverband

Landesverband
Berlin-Brandenburg e.V.

Jörg Steinert
Geschäftsführer

Kleiststraße 35
10787 Berlin

Fon: 030 – 70 71 75 80
Fax: 030 - 22 50 22 21

joerg.steinert@lsvd.de
www.berlin.lsvd.de

LSVD Berlin-Brandenburg e.V. Kleiststraße 35 10787 Berlin

Wahlkreisbüro
Herrn Lars Lindemann
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Bank für Sozialwirtschaft
BLZ: 100 205 00
Kto.: 33 500-00

12. Juni 2013

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Spenden sind
steuerabzugsfähig!

Wahlprüfsteine für die Bundestagswahl 2013

Sehr geehrter Herr Lindemann,

anlässlich der Bundestagswahl am 22. September 2013 möchten wir als Lesben- und Schwulenverband Berlin-Brandenburg die politischen Absichten jeder Direktkandidatin und jedes Direktkandidaten in Erfahrung bringen.

Da Sie für ein Direktmandat kandidieren, bitten wir Sie um Beantwortung unserer Wahlprüfsteine bis **5. August 2013**.

Eine Beantwortung der Fragen per Ankreuzen ist ausreichend – ergänzende Erläuterungen sind nicht zwingend erforderlich, aber möglich. Bei Bedarf lassen wir Ihnen den Fragebogen gerne auch als Word-Datei zukommen. Bitte wenden Sie sich hierfür an berlin@lsvd.de.

Vielen Dank im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Steinert
Geschäftsführer

Lesben- und Schwulenverband
Berlin-Brandenburg e.V.
Kleiststraße 35

Oder per Fax: 030-22 50 22 21
Oder per E-Mail: joerg.steinert@lsvd.de

10787 Berlin

Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2013

Kandidat/in: Lars Lindemann

Partei: FDP

Wahlkreis: Charlottenburg-Wilmersdorf

1. Ehe für alle

Immer mehr Staaten öffnen die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Dazu gehören Spanien, Belgien, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Kanada, Südafrika, Schweden, Argentinien, Dänemark, Uruguay, Frankreich, Großbritannien und mehrere Bundesstaaten der USA. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass für lesbische Bürgerinnen und schwule Bürger real wie symbolisch kein minderes Recht gelten darf. Deutschland darf hier nicht länger zurückstehen. Die Eingetragene Lebenspartnerschaft war eine Übergangsregelung von der Rechtslosigkeit bis zur vollständigen Gleichstellung. Nun muss die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Bürgerlichen Gesetzbuch folgen. Mit der „Ehe für alle“ werden alle noch bestehenden rechtlichen Ungleichbehandlungen beseitigt.

**Werden Sie die bestehenden
Gerechtigkeitslücken
schließen und sich für die
Öffnung der Ehe für
gleichgeschlechtliche Paare
einsetzen?**

- ja**
 nein
 keine Angaben

Erläuterungen: Besonders förderungswürdig sind für mich alle langfristig angelegten
Verantwortungsgemeinschaften von Menschen füreinander. Welches Geschlecht oder welche

sexuelle Orientierung diejenigen haben, die langfristig Verantwortung füreinander übernehmen, spielt für mich keine Rolle.

2. Volle Anerkennung von Regenbogenfamilien

Regenbogenfamilien sind rechtlich noch immer Familien zweiter Klasse. Besonders im Familienrecht besteht eine eklatante Ungleichbehandlung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Familien. Das geht zu Lasten der Versorgung und Absicherung der Kinder in Regenbogenfamilien. Nach den positiven Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur so genannten Sukzessivadoption und zum Ehegattensplitting, muss nun auch das gemeinsame Adoptionsrecht und das gemeinsame Sorgerecht ermöglicht werden.

Auch hinsichtlich der assistierten Reproduktion sowie im Abstammungsrecht müssen gleichgeschlechtliche Paare gleichgestellt werden. Das Recht auf Familiengründung muss für alle gelten. Es gibt keinen sachlichen Grund, gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften die Familiengründung durch Adoption oder Insemination generell zu verwehren.

2.1 Werden Sie sich für die umfassende Gleichstellung von Regenbogenfamilien im Sorge- und Adoptionsrecht sowie im Abstammungsrecht einsetzen?

- ja
 nein
 keine Angaben

2.2 Unterstützen Sie das Recht auf Familiengründung durch Adoption, Pflegschaft bzw. Insemination?

- ja
 nein
 keine Angaben

Erläuterungen: Ob ein in einer Familie eine Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens, der Verantwortung und ein Raum für das gesunde, chancenreiche Aufwachsen und die Entfaltung von Kindern entsteht oder nicht, hängt wiederum nicht von Geschlecht, sexueller Orientierung, genetischer Verwandtschaft oder einer bestimmten festgelegten Rollenverteilung der Familienmitglieder ab. Erziehung ist Liebe und Vorbild. Dies ist in Regenbogenfamilien ebenso gegeben wie in „traditionellen“ Kostellationen.

3. Gleichheitsartikel im Grundgesetz

Der Gleichheitsartikel des Grundgesetzes muss um ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität ergänzt werden. Die fehlende Berücksichtigung der sexuellen Identität in Art. 3, Abs. 3 des Grundgesetzes wirkt sich bis heute negativ auf die Lebenssituation von Lesben und Schwulen aus.

Der Gleichbehandlungskatalog des Grundgesetzes ist die Antwort auf die nationalsozialistische Selektions- und Verfolgungspolitik. Als die Väter und Mütter unter dem Eindruck der NS-Schreckensherrschaft den speziellen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz formulierten, blieben Homosexuelle weiter außen vor. Sie galten auch nach 1949 weiter als Verbrecher. Das Grundgesetz hat Homosexuelle also nicht vor Menschenrechtsverletzungen im demokratischen Staat geschützt.

Es wäre auch ein Akt der Wiedergutmachung, wenn der Gesetzgeber endlich im Grundgesetz klarstellt: Niemand darf wegen der sexuellen Identität benachteiligt werden.

Sind Sie bereit, sich für eine Ergänzung des Gleichheitsartikels unserer Verfassung um das Kriterium der „sexuellen Identität“ einzusetzen?

- ja**
 nein
 keine Angaben

Erläuterungen: Die Gleichheit vor dem Gesetz unabhängig von der sexuellen Identität ist eine Selbstverständlichkeit in einem demokratischen Rechtsstaat.

Es ist aus meiner Sicht aber völlig überflüssig, dies mit dem Argument einer vermeintlichen „Wiedergutmachung“ gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus zu begründen und damit denjenigen, die gegen die Aufnahme ins Grundgesetz sind, damit implizit einen Mangel an Distanz zum Nationalsozialismus zu unterstellen. Das Leid der Opfer kann leider niemand mehr revidieren, das Schlechte, das ihnen widerfahren ist, kann niemand gut machen. Deshalb ist der Begriff „Wiedergutmachung“ hier inhaltlich sinnlos und eine rhetorische Keule, die gar nicht nötig ist. Die Gleichbehandlung ist eine Verpflichtung, die wir heute Lebenden den heute Lebenden gegenüber haben. Sie liegt in unserer Verantwortung für unsere Zeit.

4. Gleichbehandlungspolitik in Deutschland und Europa

Das in 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weist noch erhebliche Lücken auf. So fehlt ein echtes Verbandsklagerecht. Zudem gibt es weitere und ungerechtfertigte Ausnahmen vom Diskriminierungsschutz für Beschäftigte im kirchlichen Bereich bzw. von Einrichtungen religiöser Träger. Dabei finden gerade bei kirchlichen Arbeitgebern besonders schwerwiegende Diskriminierungen homosexueller Beschäftigter statt. Die Lücken im AGG müssen geschlossen werden. Auftragsvergaben aus Mitteln der öffentlichen Hand und die Förderung von Institutionen müssen daran geknüpft werden, dass Antidiskriminierungsgrundsätze beachtet werden.

Auch muss der Diskriminierungsschutz auf EU-Ebene ausgebaut werden. Die EU-Kommission schlägt bereits seit 2008 eine fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie insbesondere für den Bereich des Zivilrechts vor. Deutschland ist bislang der Hauptbremsen. Dadurch werden Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen (LSBTI) in vielen europäischen Ländern weitere Rechte vorenthalten, die sie in Deutschland durch das AGG bereits haben. Deutschland muss daher die fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie ebenso unterstützen wie die Annahme eines umfassenden Rahmenwerks für eine EU-weite Gleichstellungspolitik.

<p>4.1 Setzen Sie sich für eine Verbesserung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ein, für ein Verbandsklagerecht sowie für die Aufhebung der Ausnahmeregelungen insbesondere für Religionsgemeinschaften?</p>	<p><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input checked="" type="radio"/> keine Angaben</p>
<p>4.2 Werden Sie dafür Sorge tragen, dass die künftige Bundesregierung die von der EU-Kommission seit 2008 vorgeschlagene fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie unterstützt?</p>	<p><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input checked="" type="radio"/> keine Angaben</p>
<p>4.3 Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Deutschland im EU-Ministerrat die Annahme eines umfassenden Rahmenwerks für eine EU-weite Gleichstellungspolitik für Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle unterstützt?</p>	<p><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input checked="" type="radio"/> keine Angaben</p>

5. Aktionsplan für Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen

Homophobie und Transphobie sind trotz aller gesellschaftlichen Fortschritte weiter ein Problem in unserer Gesellschaft. Immer wieder kommt es zu gewalttätigen Übergriffen auf LSBTI. Der „Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ spart die Bereiche Homophobie und Transphobie aus. Es existieren auf Bundesebene keine koordinierten staatlichen Programme gegen diese Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Wir brauchen einen Aktionsplan für Vielfalt auf Bundesebene, für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen, entsprechende staatliche Programme und gezielte Präventionsmaßnahmen, um die Arbeit für Respekt nachhaltig zu fördern. Solche Aktionspläne gibt es in immer mehr Bundesländern. Auch auf Bundesebene müssen bestehende und kommende Programme zur Bekämpfung rechtsextremer, minderheitenfeindlicher Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gewährleisten, dass alle Gruppen, gegen die sich Hassverbrechen richten, einbezogen und angemessen berücksichtigt werden. Das gilt auch für Maßnahmen zur Opferhilfe.

Immer häufiger propagieren dubiose Organisationen aus dem christlich-fundamentalistischen Spektrum eine „Umkehrbarkeit“ von Homosexualität, die als zu heilendes Defizit dargestellt wird. Solche „Therapien“ bergen erwiesenermaßen Gefahren für die psychische Gesundheit. Sie dürfen keinesfalls von staatlicher Seite gefördert werden. Der Staat hat hier auch ein Wächteramt und muss verhindern, dass Minderjährige solchen gesundheitsgefährdenden „Therapien“ ausgesetzt werden.

5.1 Setzen Sie sich für einen Aktionsplan für Vielfalt auch auf Bundesebene ein, der Homophobie und Transphobie entgegenwirkt?

- ja
 nein
 keine Angaben

5.2 Wollen Sie gegen homophobe „Therapieangebote“ vorgehen, die von christlich-fundamentalistischen Organisationen durchgeführt werden?

- ja
 nein
 keine Angaben

5.3 Setzen Sie sich dafür ein, dass die Situation von LSBTI bei den staatlichen Programmen zur Gewaltprävention und zur Opferhilfe ausdrücklich berücksichtigt wird?

- ja
 nein
 keine Angaben

Erläuterungen: Vielfalt in einer Gesellschaft per Plan durchzusetzen, dem ein ganz bestimmter Begriff von Vielfalt zugrunde liegt, den eine ganz bestimmte Interessengruppe formuliert, widerspricht in meinen Augen diametral tatsächlicher Vielfalt! Vielfalt kann nicht von oben verordnet werden. Vielfalt entsteht spontan und frei von unten, durch die gemeinsamen Erfahrungen im täglichen Zusammenleben und wachsendes Vertrauen.

Dass es aber in der Tat soziokulturell distinkte Bereiche der Gesellschaft gibt, in denen Homophobie eine besondere, unseelige Tradition, eine große Verbreitung und einen besonders gnadenlosen und gewalttätigen Ausdruck findet, erfordert meiner Ansicht nach ein gezieltes, schwerpunktmäßiges und entschlossenes Vorgehen auch der staatlichen Organe gegen Homophobie. Wer LSBTI diskriminiert und angreift und zu Diskriminierung und Gewalt aufruft, darf in Deutschland nicht auf eine „Willkommenskultur“ stoßen, sondern sollte außerhalb unserer Grenzen bleiben. Ein Aufrechnen der verschiedenen soziokulturellen Schwerpunkte von Homophobie in Deutschland gegeneinander ist absurd. Homophobie an einem Schwerpunkt gezielt und mit den schwerpunktspezifischen Möglichkeiten zu bekämpfen entbindet nicht von der Notwendigkeit, dies ebenso an den anderen Schwerpunkten zu tun.

Vor diesem Hintergrund ist es für mich immer wieder verwunderlich, wie selektiv sich oft die Wahrnehmung einiger Institutionen und Verbände auf den Bereich christlicher Fundamentalisten und Rechtsradikaler beschränkt und andere besonders homophobe und gewalttätige große Gruppen in der Debatte eher ausgespart werden. Hier wünsche ich mir mehr Ehrlichkeit für das Anliegen der Toleranz.

6. Bildung

Der Schule kommt eine besondere Bedeutung in der Aufklärung über homosexuelle Lebensweisen zu. Die Themen müssen fächerübergreifend und ohne Tabuisierung behandelt werden. Informationen über Homosexualität und Transsexualität müssen in die Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien der Schulen und auch der Integrationskurse aufgenommen werden. Insbesondere die Schulbücher dürfen zu Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit nicht länger schweigen. Hetero-, Bi-, Homo-, Trans- und Intersexualität sind als gleichwertige Ausdrucksformen menschlichen Empfindens und der sexuellen Identität zu behandeln. Der Bund sollte hier unterstützend und koordinierend tätig werden. Dabei soll er auch die Vernetzung von Schulaufklärungsprojekten unterstützen, Fortbildungsmaßnahmen, die Entwicklung von Aufklärungsmaterial, Vernetzungsstrukturen und Forschung zur Situation von LSBTI-Jugendlichen fördern.

6.1 Wollen Sie sich dafür einsetzen, dass die Themen homosexuelle Lebensweisen und Transgeschlechtlichkeit in Schule und Unterricht in angemessener Weise behandelt werden?

- ja
 nein
 keine Angaben

6.2 Wollen Sie sicherstellen, dass in Integrationsprogrammen und –maßnahmen die Lebenssituation und Nichtdiskriminierung von LSBTI als Werte von Demokratie und Zivilgesellschaft vermittelt werden?

- ja
 nein
 keine Angaben

7. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern der islamischen Welt sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten sind regionale oder nationale Parlamente dazu übergegangen, Gesetze gegen „Förderung von Homosexualität“ zu erlassen, die Lesben, Schwule und Transgender in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen.

Die 2007 in Berlin gegründete „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ unterstützt die Menschenrechtsarbeit von sexuellen Minderheiten im globalen Süden und Osteuropa. Wir werben dafür, dass diese Arbeit langfristig und nachhaltig unterstützt und abgesichert wird.

Die Bundesrepublik Deutschland braucht ein LSBTI-Inklusionskonzept für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Auswärtige Amt, die Botschaften und auswärtigen Dienste sowie die Durchführungsorganisationen müssen ein klares Mandat zur Arbeit gegen die Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität haben. Deutschlands Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat sollte auch für die Stärkung der Rechte von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten genutzt werden. Deutschland muss sich auf UN-Ebene aktiv für die nachhaltige Verankerung der Menschenrechte unabhängig von der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzen. Eine entsprechende UN-Resolution muss angestrebt werden.

<p>7.1 Wollen Sie sich dafür einsetzen, dass die Arbeit der Hirschfeld-Eddy-Stiftung langfristig und nachhaltig abgesichert wird?</p>	<p><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input checked="" type="radio"/> keine Angaben</p>
<p>7.2 Befürworten Sie die Erarbeitung eines LSBTI-Inklusionskonzeptes für die deutsche Auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit?</p>	<p><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input checked="" type="radio"/> keine Angaben</p>
<p>7.3 Wollen Sie sich auf UN-Ebene für die nachhaltige Verankerung der Menschenrechte unabhängig von der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzen?</p>	<p><input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> keine Angaben</p>

Erläuterungen: Frage 7.1 kann gerechterweise nur bedingt beantwortet werden: ja, wenn sie gute Arbeit macht und ihre satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt. Eine bedingungslose Unterstützung dagegen darf es nicht geben.

Zu 7.2: Um diese Fragen zu beantworten, müßte dieses Inklusionskonzept konkret bekannt sein.

Andere Länder und ihre Kulturen sind souverän. Diese Souveränität haben wir zu achten.

Veränderungen innerhalb souveräner Länder sollten nicht durch Manipulation von außen, sondern durch Initiative der in diesen Ländern lebenden Gesellschaften entstehen. Der Versuch, direkt in die inneren Angelegenheiten anderer Länder und Kulturen einzugreifen, ist nicht legitim.

Allerdings sollte Deutschland seine Spielräume nutzen, im Rahmen seiner wirtschaftlichen und politischen Beziehungen die Unterstützung menschenrechtsverletzender Systeme zu vermeiden.

Vor allem sollte Deutschland solche Länder unterstützen, die sich aktiv und eigeninitiativ hin zu mehr Gerechtigkeit gegenüber LSBTI bewegen.

8. Transsexuellengesetz

Seit mehreren Legislaturperioden kommt die längst überfällige Reform des Transsexuellengesetzes nicht voran. Das Transsexuellenrecht muss modernisiert werden. Entsprechend dem argentinischen Vorbild müssen alle Hürden auf dem Weg zur Vornamens- und Personenstandsänderung abgebaut und das volle Selbstbestimmungsrecht der Transsexuellen verwirklicht werden.

<p>Werden Sie das Transsexuellenrecht schnellstmöglich unter Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Organisationen umfassend reformieren, dabei Würde und Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellen und die Hürden auf dem Weg zur Vornamens- und Personenstandsänderung beseitigen?</p>	<p><input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input checked="" type="radio"/> keine Angaben</p>
--	---

Erläuterungen: Dies hängt vom konkreten Gesetzentwurf ab. Die Beseitigung von Gerechtigkeitslücken und gesetzlichen Hürden für die Selbstbestimmung Transsexueller unterstütze ich. Die Schaffung von Privilegien einzelner Gruppen zulasten der Solidargemeinschaft lehne ich ab.

9. Menschen mit uneindeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen

Menschen, die mit uneindeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, haben bislang keinen rechtlichen Schutz. Obwohl körperlich gesund, werden sie in der Mehrzahl der Fälle von frühstem Kindesalter an irreversiblen medikamentösen und chirurgischen Eingriffen unterzogen. Diese Zwangsbehandlungen stellen einen erheblichen Verstoß gegen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Würde dar. Die Zwanganpassungen an die rechtlich geforderte Zweiteilung der Geschlechter sind eine schwerwiegende Form der Diskriminierung. Es braucht eine rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung zwischengeschlechtlicher Menschen.

<p>9.1 Werden Sie sich dafür einsetzen, dass in Zukunft chirurgische und/oder medikamentöse bzw. hormonelle Eingriffe nur mit der informierten Einwilligung der betroffenen Menschen erfolgen dürfen, die durch das Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht ersetzt werden kann?</p>	<p><input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> keine Angaben</p>
<p>9.2 Werden Sie sich dafür einsetzen, dass dem Phänomen Intersexualität in der Rechtsordnung künftig Rechnung getragen wird?</p>	<p><input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> keine Angaben</p>

10. Rehabilitierung der Opfer des § 175 StGB bzw. § 151 StGB DDR

Die Menschenrechtsverletzungen an Homosexuellen nach 1945 in der Bundesrepublik und in der DDR sind bis heute nicht aufgearbeitet. Die Urteile nach § 175 in der NS-Zeit wurden 2002 gesetzlich aufgehoben. Die Aufhebung der menschenrechtswidrigen Urteile nach 1945 steht noch aus. Der Gesetzgeber muss die Opfer der antihomosexuellen Unrechtsgesetzgebung rehabilitieren und entschädigen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Strafbarkeit von Homosexualität ausdrücklich als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention eingestuft, ebenso die Festlegung unterschiedlicher strafrechtlicher Schutzaltersgrenzen für Homo- und Heterosexualität.

Werden Sie die Opfer des §175 StGB bzw. § 151 StGB der DDR bzw. der Strafverfolgung wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen entlang der Kriterien des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes gesetzlich rehabilitieren und entschädigen?

- ja***
 nein
 keine Angaben